



TOP 5 Homepage der Gemeinde Hausen am Tann

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Auftragsvergabe für die Neugestaltung der gemeindeeigenen Homepage www.hausen-am-tann.de an die Firma zum Angebotspreis von €.
2. Der Gemeinderat stimmt der außerplanmäßigen Investition zu.

Sachverhalt / Begründung

Die Gemeinde Hausen am Tann hat derzeit ihr Internetauftritt per Homepage bei der Fa. E-Projecta aus Balingen.

Aufgrund von Änderungen in den rechtlichen Vorgaben entspricht die Homepage aktuell nicht mehr den Vorgaben des Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG), ist damit also nicht „barrierefrei“. Weiterhin wird die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nicht eingehalten. Auch fehlen für das Onlinezugangsgesetz (OZG) die Grundlagen zur Integration kommender digitaler Verwaltungsprozesse. Diese haben zum Ziel, dass der Bürger zukünftig viele Verwaltungsleistungen direkt auf der Homepage schon erledigen kann.

Mit der Neugestaltung würde eine Erneuerung des Content-Management-System (CMS) erfolgen, was zusätzlich auch zu Verbesserungen in Sachen Pflege, Übersichtlichkeit und Schnittstellen zur Folge hätte.

Die mangelhafte Einhaltung der Vorgaben zur Barrierefreiheit wurde von der zuständigen Prüfstelle bereits mit Bericht vom 16.09.2025 angemahnt. Die Frist zur Umsetzung und Herstellung der Barrierefreiheit der Homepage ist bis zum 31.03.2026.

Die Gemeindeverwaltung hat mehrere Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert und geht davon aus, dass diese bis zur Sitzung ihre Angebote abgegeben haben

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Bei der Neugestaltung der Homepage handelt es sich um eine investive Maßnahme (Immaterieller Vermögensgegenstand), welche über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abzuschreiben ist.

Für die Maßnahme sind im Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2025 keine Mittel vorgesehen, da die Prüfung durch die Prüfstelle erst am 16.09.2025 erfolgte. Aufgrund der kurzen Frist und der damit verbundenen rechtlichen

Unsicherheiten sollte die Homepage der Gemeinde jedoch dringend zeitnah überarbeitet werden. Insofern ergibt sich ein dringender Handlungsbedarf, der eine außerplanmäßige Investition rechtfertigt.

Die Deckung der außerplanmäßigen Investition soll über Einsparungen an anderer Stelle in den für das Haushaltsjahr 2025 geplanten Investitionen (z.B. Sanierung der Friedhofstreppe, Aufrollgerät Hallenboden, Laptops für die Verwaltung erfolgen).

Der Prüfbericht der Deutschen Rentenversicherung liegt als nichtöffentliche Anlage bei.